



Verkehrsexperten informieren

Barrierefrei mobil

- Führerschein & Fahrzeug
- Vergünstigungen
- Reise & Urlaub



Impressum:**Herausgeber:**

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V., Ressort Verkehr
Am Westpark 8, 81373 München
www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr

Redaktion:

Dr. Ursula Kreusel, Christina Köpke, Barbara Reeh (ADAC)

Vertrieb:

Die Broschüre kann mit Angabe der Artikelnummer 2831304
direkt beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München,
Fax (089) 7676 4567, E-Mail: verkehr.team@adac.de, bezogen werden.

Einzelexemplare kostenfrei, Mengenrabatte auf Anfrage; Telefon (089) 76 76 62 71

Download kostenfrei: www.adac.de unter der Rubrik **Info, Test & Rat**, im weiteren Verlauf
unter **Mobil mit Behinderung**.

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
des ADAC e.V.

© 2011 ADAC e.V., München

Bildnachweise:

Istock: Titelbild

Shutterstock: Seite 10, 38 rechts, 46

Panthermedia: Seite 13, 86

Fotolia: Seite 14, 18, 24, 25, 27, 31, 36, 37, 38 links, 40, 43, 45, 48, 51, 55, 56, 57,
62, 64, 66, 71, 75, 76, 78, 85

Fotosearch: Seite 50

ADAC: Seite 28, 79

Inhalt

1. Statistik	10
2. Rund um den Führerschein	12
2.1 Erwerb des Führerscheins bei bereits bestehender Behinderung	12
2.2 Sicherung des Führerscheins nach Eintritt einer Behinderung	19
2.3 Auflagen / Beschränkungen	20
2.4 Problem: Meldepflicht bei der Behörde	22
2.5 Vorübergehende Beeinträchtigung	23
2.6 Finanzielle Unterstützung beim Erwerb des Führerscheins	25
3. Barrierefreies Parken	27
3.1 Ausweise und Berechtigungen	27
3.2 Der personenbezogene Behindertenparkplatz	36
3.3 Parken im Ausland	37
3.4 Behindertenstellplätze	38
3.5 Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Ausländer mit Behinderung	41
3.6 Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen	42
3.7 Fahren in einer Umweltzone ohne erforderliche Plakette	43
3.8 Navigationsgeräte für Behinderte	44
3.9 Alternative Fortbewegungshilfen	45
4. Mein Auto und ich	48
4.1 Finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugerwerb durch öffentliche Stellen	48
4.2 Rabatte vom Hersteller	49
4.3 Die geeignete Versicherung für das Fahrzeug	50
4.4 Rechtliche und technische Voraussetzungen für Umbauten	51
4.5 Finanzielle Unterstützung bei der Durchführung erforderlicher Zusatzausstattungen	52
4.6 Rollstuhlsicherung in Fahrzeugen	52
4.7 Sicherung von Kindern mit Handicap	54

5. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs	56
5.1 Barrierefreies Bahnfahren	56
5.2 Barrierefreie Verkehrsangebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	58
5.3 Barrierefreie Flugreisen	58
5.4 Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr	60
5.5 Fahrdienste	64
6. Steuererleichterungen	66
6.1 Kfz-Steuervorteile für Fahrzeuge von Personen mit Behinderung	66
6.2 Sonstige steuerliche Nachteilsausgleiche	68
6.3 Beratung im Steuerrecht	70
7. Informationen für Urlaubsreisende	71
7.1 Barrierefreie touristische Servicekette	71
7.2 Barrierefreie Raststätten	74
7.3 Türschlüssel für Behindertentoiletten (EURO-Schlüssel)	74
7.4 Mietautos	77
7.5 Mietboote	78
8. ADAC Leistungen	79
8.1 Teilnahme an einem speziellen Fahrsicherheitstraining	79
8.2 Erreichbarkeit der ADAC Pannenhilfe	80
8.3 Pannenhilfe für Gehörlose	81
8.4 Vergünstigte Mitgliedschaft im ADAC	83
8.5 ADAC Stiftung „Gelber Engel“	83
9. Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)	85
10. Adressen	86
11. Weitere ADAC Fachbroschüren	89

➤ Vorwort



Ulrich Klaus Becker
ADAC Vizepräsident
für Verkehr

Mobilität ist eine wichtige Grundlage für ein selbst bestimmtes Leben. Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Beruf und Freizeit hängt für alle Altersgruppen wesentlich von mobiler Fortbewegung ab. Insbesondere Menschen mit Behinderung müssen für den Erwerb bzw. Erhalt ihrer eigenen Mobilität viele Hindernisse überwinden.

Ende 2009 lebten laut Statistischem Bundesamt 7,1 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung in Deutschland, d.h. mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50. Der Großteil der Betroffenen war älter als 55 Jahre und erwarb die Behinderung durch eine Erkrankung, so dass angesichts des demographischen Wandels mit einer deutlichen Zunahme in den kommenden Jahren zu rechnen ist.

Dem ADAC ist es ein wichtiges Anliegen, allen Betroffenen und deren Angehörigen Wege zur eigenen Mobilität aufzuzeigen. Schon heute vertritt er die Interessen von knapp 1 Million Kraftfahrern mit Schwerbehinderung. Diese Broschüre soll mit nützlich-

chen Tipps, Hinweisen zu unterstützenden Maßnahmen und Angeboten, Vergünstigungen sowie Aspekten der Verkehrssicherheit einen Beitrag dazu leisten. Darüber hinaus gehende Informationen finden Interessierte auf der neu geschaffenen ADAC Internetplattform „Mobil mit Behinderung“ unter www.adac.de, Rubrik Info, Test & Rat.

Ulrich Klaus Gule

» Vorwort



Hans-Joachim Fuchtel,
Parlamentarischer
Staatssekretär im
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Mobilität bedeutet für viele Menschen „Lebensqualität“. Das gilt gleichermaßen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Der Wunsch nach Mobilität durch das selbstständige Führen eines Autos oder die Nutzung von Bus und Bahn ist für Menschen mit Behinderungen aber oftmals zunächst mit vielen Fragen und Schwierigkeiten verbunden. Kann ich mit meiner Behinderung überhaupt ein Fahrzeug führen? Gibt es für mich finanzielle Unterstützungen beim Fahrzeugkauf und welche steuerlichen Anreize kann ich in Anspruch nehmen? Wo darf ich parken und welche Möglichkeiten habe ich bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel? Antworten auf diese und viele andere Fragen gibt die neue ADAC Broschüre „Barrierefrei mobil“.

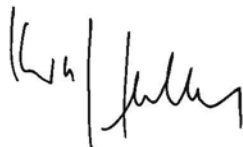
Verkehrsexperten des ADAC haben darin aus ihren Erfahrungen und den vielen Anfragen, die sie immer wieder zu diesem Thema erreichen, Informationen und Tipps rund um das Thema Mobilität zusammengestellt. Die Broschüre richtet sich insbesondere an Menschen mit Behinderungen, aber auch Bürgerinnen und Bürger, die durch

eine Krankheit oder einen Unfall in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, können hier hilfreiche Hinweise finden. Viele der Informationen finden sich auch im neuen Internetangebot des ADAC unter der Überschrift „Mobil mit Behinderung“. Mit diesem Engagement zeigt der ADAC deutlich, dass er für Menschen mit und ohne Behinderungen Partner und kompetenter Ratgeber sein will, wenn es um Mobilität geht.

Für diese Aktivitäten möchte ich dem ADAC ausdrücklich danken. Er flankiert und ergänzt den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung, der über 200 konkrete Vorhaben, Projekte und Aktionen enthält und uns in Deutschland Schritt für Schritt in eine inklusivere Gesellschaft mit mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen führen soll.

Damit wir wirklich erfolgreich sind, brauchen wir aber noch viele andere Akteure, die uns mit eigenen Initiativen und Maßnahmen unterstützen. Ich freue mich daher sehr, dass der ADAC mit dabei ist und mit seinem Beispiel vielleicht auch andere zum

Mitmachen ermutigt. Gemeinsam können wir viel bewegen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'L' followed by a vertical line and then a series of loops and strokes.

➤ 1 Statistik



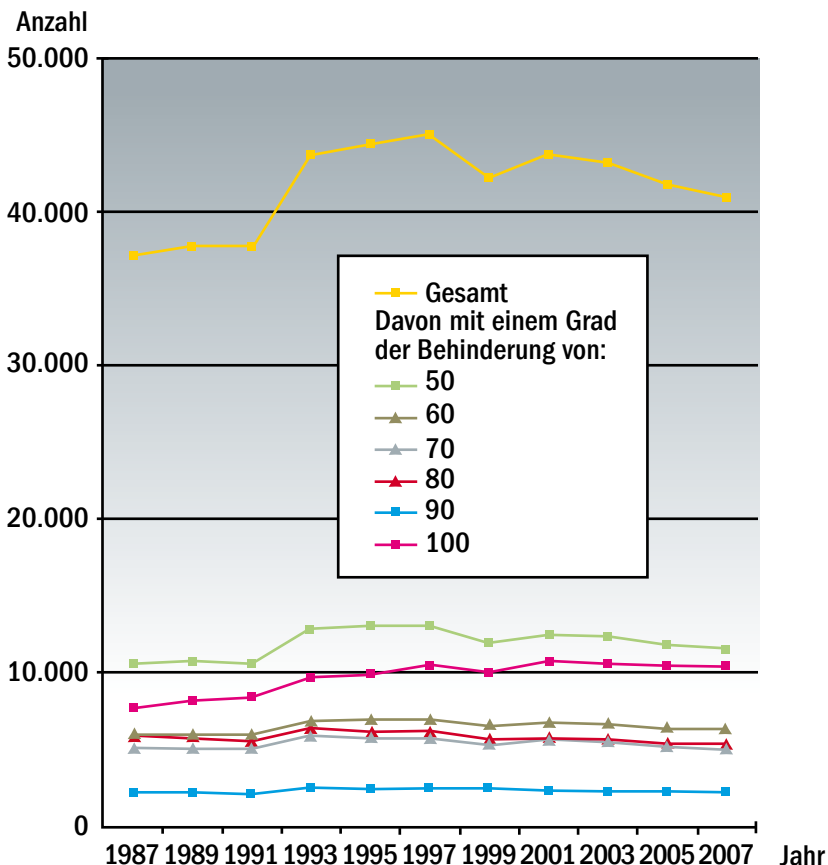
Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) lebten im Jahr 2009 rund 7,1 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Demnach sind **8,7 % der gesamten Bevölkerung** in Deutschland schwerbehindert – im Durchschnitt jeder elfte Einwohner, mehr als die Hälfte von ihnen (52 %) sind Männer.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: 29 % der schwerbehinderten Menschen waren im Jahr 2009 älter als 75 Jahre, 46 % gehörten zur Altersgruppe der 55- bis 75-jährigen, gerade einmal 2 % waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

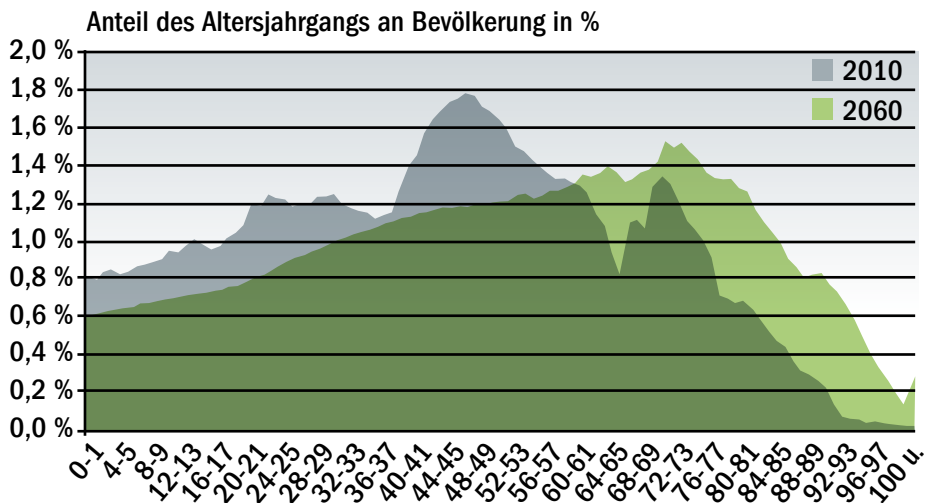
Der überwiegende Teil der Behinderungen war einer Krankheit zuzuschreiben (82 %), rund 4 % waren angeboren und traten im ersten Lebensjahr auf. Nur 2 % der Behinderungen war auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, wobei

die Gesamtanzahl der durch Verkehrsunfälle schwerbehinderten Personen in den vergangenen Jahren stetig abgenommen hat (Grafik 1). Da die Lebenserwartung der Menschen steigt und Unfallopfer häufiger überleben, wird die **Anzahl älterer Frauen und Männer**, die ihr Leben mit starken Einschränkungen im Bezug auf ihre persönliche Mobilität gestalten müssen, **zunehmen** (Grafik 2, Seite 12).

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der durch Verkehrsunfälle schwerbehinderten Personen



Grafik 2: Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach Altersjahren heute und in fünfzig Jahren



➤ 2 Rund um den Führerschein

Der heutige Stand von Technik und Medizin erlaubt es auch Menschen mit Behinderungen und körperlichen Schwächen, sich den Wunsch vom Führerschein und eventuell dem eigenen Auto zu erfüllen. Auch eine nachträglich eintretende körperliche Beeinträchtigung führt nicht zwingend dazu, dass die vorhandene Mobilität aufgegeben werden muss.

2.1 Erwerb des Führerscheins bei bereits bestehender Behinderung

Der Führerscheinerwerb richtet sich nach der Fahrerlaubnisverord-



nung (FeV). Menschen mit Behinderungen müssen die übliche **theoretische und praktische Ausbildung** für die gewünschte Klasse sowie die vorgeschriebenen Prüfungen absolvieren. Es handelt sich um die üblichen Prüfungen, mit denen theoretische Kenntnis und praktische Umsetzung der Verkehrsregeln überprüft werden. Besonderheiten können sich trotzdem ergeben – z.B. durch einen behindertengerecht umgebauten Fahrschulwagen.

Detaillierte Informationen rund um die Ausbildung (Fahrstunden, Prüfungsbögen, Fahrschulen, Kosten etc.) sowie zur Prüfung und zum Umfang einzelner Fahrzeugklassen finden Sie im Internet unter **www.jungesportal.de**. Hilfe bei der Auswahl einer geeigneten Fahrschule für Behinderte geben die Fahrlehrerverbände. Kontaktadressen erhalten Sie auf den Internetseiten des ADAC.

Der **Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis** ist bei der Fahrerlaubnisbehörde im eigenen Wohnort zu stellen. Bei bestehenden Krankheiten, körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen prüft

die Behörde, ob diese das Autofahren ausschließen oder beeinträchtigen. Beschränkungen bzw. Auflagen im Führerschein können angeordnet werden, um die Mobilität des Einzelnen sicherzustellen. Die Führerscheinstelle fordert dann, dass der Antragsteller ein ärztliches und gegebenenfalls zusätzlich ein technisches Gutachten beibringt. Sie legt in der Anordnung die Fragen fest, die im Hinblick auf die Eignung zu klären sind.



Medizinisches Gutachten

Die Einschätzung des Hausarztes ist nicht ausreichend. Die Behörde ordnet an, welcher Fachrichtung der begutachtende Facharzt angehören muss. Adressen benennt das örtliche Gesundheitsamt. Der Betroffene wählt den Arzt, der aber nicht der behandelnde Arzt sein soll. Auftraggeber des Gutachtens ist der Betroffene.

Das Gutachten beinhaltet die persönlichen Daten. Die Behinderung bzw. Erkrankung wird im Detail dargestellt und verständlich erklärt. Sie wird von dem Gutachter genau bezeichnet und die damit verbundenen körperlichen Einschränkungen bzw. Auswirkungen auf den Körper werden dargelegt. Der Arzt hat auszuführen, ob bzw. **welche Bedenken aus medizinischer Sicht** bestehen.

Medizinisch-psychologisches Gutachten

Grundsätzlich reicht das fachärztliche Gutachten aus. Nur wenn danach weiter Eignungszweifel bestehen, kann die Behörde zusätzlich ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) fordern. Die MPU ist bei **akkreditierten Instituten und Begutachtungsstellen** für Fahreignung abzulegen. Adressen veröffentlicht die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) auf der Internetseite **www.bast.de**.

Die MPU besteht aus einer medizinischen Untersuchung, einem psychologischen Teil und Leistungstests. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird geprüft, ob körperliche Mängel gegen eine Teilnahme am Straßenverkehr sprechen. Mit Hilfe psychophysiologischer Leistungstests wird u. a. die Sinneswahrnehmung, die Reaktionsschnelligkeit und -genauigkeit sowie die Belastbarkeit des Probanden überprüft. Ein Gespräch mit einem Psychologen soll klären, ob Eignungszweifel berechtigt sind.

Technisches Gutachten

Bei Mobilitätseinschränkungen fordert die Behörde die Beibringung eines Gutachtens eines **amtlich anerkannten Sachverständigen** oder **Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr**, wenn nach dem medizinischen Gutachten zusätzlich ein technisches Gutachten erforderlich ist.

Bei Behinderungen des Bewegungsapparates klärt die Fahrerlaub-

nisbehörde auf diese Weise, ob das Fahrzeug mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln sicher geführt werden kann. Notwendige Fahrzeuganpassungen oder -umbauten werden durch das Gutachten festgelegt. Anknüpfungspunkt ist das medizinische Gutachten. An Fahrtrainern werden Fahrproben durchgeführt und das Reaktionsvermögen getestet, um eine optimale technische Lösung zu finden.

Adressen von amtlich anerkannten Sachverständigen sind bei der Bundesanstalt für Straßenwesen auf **www.bast.de** erhältlich. Technische Auskünfte zum Umbau eines Fahrzeugs und Kontaktadressen erteilt die Fahrzeugtechnik der ADAC Regionalclubs über die ADAC Info-Servicenummer 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen).

Der Verband der Fahrzeugumrüster für mobilitätseingeschränkte Personen in Deutschland e.V. (VFMP) kann qualifizierte Umbaube triebe benennen. Konkrete Informationen sind im Internet unter **www.vfmp.de** oder **www.autoanpassung.de** zu beziehen.

Fahrprobe

Im Zusammenhang mit der Fahreignungsüberprüfung ist möglicherweise auch eine Fahrprobe erforderlich. Sie hat im Beisein eines amtlich anerkannten (akkreditierten) Sachverständigen und eines Fahrlehrers zu erfolgen. Geklärt wird, ob der Antragsteller das Fahrzeug ohne technische Hilfsmittel oder mit einer seiner

Mobilitätseinschränkung angepassten baulichen Veränderung sicher fahren kann. Auflagen und Beschränkungen bezüglich der angestrebten Klasse(n) werden festgestellt. Die Fahrprobe erfolgt vor der eigentlichen praktischen Fahrprüfung. Diese wird unter Umständen mit einem speziell ausgerüsteten Fahrschulwagen durchgeführt.

Kosten der Gutachten

Der Führerscheinbewerber muss das beauftragte Gutachten bezahlen. Im Einzelfall können nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) die anfallenden Kosten einkommensabhängig **teilweise oder sogar voll übernommen** werden. Zum Beispiel dann, wenn die behinderungsbedingte Benutzung eines Kraftfahrzeugs Voraussetzung ist, um zur Arbeit zu gelangen (siehe Voraussetzungen in § 3 KfzHV). Details zur finanziellen Unterstützung finden Sie unter Punkt 2.6.

Umgang mit den Gutachten

Der Behinderte sollte sich als Auftraggeber das jeweilige Gutachten ausschließlich selbst zustellen lassen. Ein positives Gutachten legt er der Führerscheinstelle vor. Im Falle eines negativen Gutachtens sollte der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zurückgenommen werden, um eine kostenpflichtige Ablehnung zu vermeiden.

Wird das angeordnete Gutachten nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, geht die Behörde von einer „Nichteignung“ aus. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich der Bewerber einer Untersuchung verweigert. Ist strittig, ob überhaupt ein Gutachten gefordert werden darf, sollte rechtliche Beratung eingeholt werden.

ADAC Mitglieder können sich hierzu beim ADAC juristisch beraten lassen. Neben den **ADAC Juristen** garantiert ein Netz von 660 frei praktizierenden **ADAC Vertragsanwälten** schnelle und kompetente Beratung nahe Ihres Wohnortes. Adressen erhalten Sie in den ADAC Geschäftsstellen, unter der ADAC Info-Servicenummer: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder unter **<http://www.adac.de/infotestrat/rechtsberatung>** – für diese Erstberatung entstehen keine Kosten.



2.2 Sicherung des Führerscheins nach Eintritt einer Behinderung

Wer durch Unfall oder Krankheit eine Behinderung erleidet, befürchtet oftmals den Verlust des Führerscheins. Auch gesundheitliche sowie altersbedingte Veränderungen des Körpers führen immer wieder zu Bedenken, die Mobilität könne dadurch dauerhaft beeinträchtigt werden. Solche Befürchtungen sind allerdings meistens unbegründet.

In der Regel reichen **Modifizierungen der bestehenden Fahrerlaubnis** aus, um die Mobilität zu sichern. Erscheint eine Eignung aufgrund von Tatsachen aus Behördensicht zweifelhaft, wird eine entsprechende Eignungsüberprüfung vorgenommen. Auflagen und Beschränkungen verhindern den vollständigen Entzug der Fahrerlaubnis.

Wer durch körperliche Veränderungen **nachträglich** keine Fahreignung mehr hat, darf trotz gültigen Führerscheins kein Fahrzeug führen. Das Gesetz verpflichtet den Fahrerlaubnisinhaber allerdings nicht ausdrücklich zur Meldung seiner Fahruntauglichkeit bei der Behörde (Kapitel 2.4).

Um eine Eignung nachzuweisen, sind je nach Beeinträchtigung **medizinische und/oder medizinisch-psychologische Gutachten sowie ggf. zusätzlich ein technisches Gutachten** beizubringen. Die Formalien für die Festlegung der Begutachtungsfragen, die Auswahl von Arzt oder Gutachter und die Auftragserteilung entsprechen denen des Führerscheinersterwerbs. Besitzt der

Fahrerlaubnisinhaber einen Führerschein und verfügt er über entsprechende Fahrpraxis, können persönliche Schwächen teilweise durch langjährige Erfahrung im Straßenverkehr kompensiert werden.

2.3 Auflagen / Beschränkungen

Bei bedingter Eignung legt die Führerscheinstelle unter Berücksichtigung der Gutachten die konkreten Auflagen oder Beschränkungen fest. Gründe für eine solche bedingte Eignung können z.B. Seh- und Gehörschäden, Bewegungsbehinderungen sowie Gehirn- oder Nervenkrankheiten sein.

Denkbare Beschränkungen/Auflagen sind:

- regelmäßige ärztliche Kontrolle
- Nachuntersuchung in bestimmten Fristen
- Beschränkung auf einen speziellen Fahrzeugtyp
- Beschränkung auf Fahrzeuge mit besonderen technischen Vorrichtungen
- Umfang- und Tageszeitbeschränkungen
- Sehhilfe

Die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben werden in Form von Schlüsselzahlen im Führerschein eingetragen. Schlüsselzahlen mit zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen) gelten innerhalb der Europäischen Union, dreiziffrige nur national.

Für einzelne Hauptschlüsselzahlen sind Unterschlüsselungen obligatorisch, z.B. bei Fahrbeschränkungen. Oftmals konkretisieren die Schlüsselzahlen Veränderungen am Fahrzeug oder die Tatsache, dass nur ein spezielles Fahrzeug genutzt werden kann.

Beispiele für Schlüsselzahlen:

- 01 Sehhilfe und/oder Augenschutz
wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich
gefordert:
- 01.01 Brille
- 01.02 Kontaktlinsen

- 02 Hörhilfe/Kommunikationshilfe
- 03 Prothese/Orthese der Gliedmaßen

- 40 Angepasste Lenkung
- 43 Angepasster Fahrersitz

- 78 Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal

Sie möchten wissen, was die Schlüsselzahl in Ihrem Führerschein bedeutet? Auskunft erhalten Sie bei der Führerscheinstelle sowie von unseren Juristen unter der ADAC Info-Servicenummer:

0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen).

Ausführliche Informationen sind auch im Internet unter

www.adac.de/infotestrat/rechtsberatung zu beziehen.

2.4 Problem: Meldepflicht bei der Behörde

Ob eine Behinderung oder Krankheit, die die Fahreignung einschränkt oder gar ausschließt, bei der Fahrerlaubnisbehörde gemeldet werden muss, wird **kontrovers diskutiert**. Das Gesetz verpflichtet den Fahrerlaubnisinhaber nicht ausdrücklich zur Meldung bei der Behörde, wenn eine Behinderung oder Erkrankung nach Erwerb des Führerscheins auftritt.

Der eigenverantwortliche Fahrzeugführer hat in Absprache mit seinem behandelnden Arzt zu klären, wie die Fahreignung aus medizinischer Sicht zu beurteilen ist. Bei Behinderungen werden unter Umständen geeignete Fahrzeuganpassungen thematisiert. Komplizierter ist die Situation bei **äußerlich schwer einschätzbaren Krankheiten** – z.B. bei der Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit nach einem Herzinfarkt oder Schlaganfall. Hier ist der Weg zum Arzt unumgänglich.

Der Hausarzt oder die Gesundheitsämter können Spezialisten benennen. Eine Einschätzung erfolgt anhand wissenschaftlicher Grundsätze. Dabei sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung heranzuziehen, die im Wirtschaftsverlag NW erschienen sind (ISBN: 978-3-86918-094-6).

Bei äußerlich sichtbaren Behinderungen (z.B. Gliedverlust) muss das Fahrzeug technisch umgebaut werden. Zum Erhalt der Betriebserlaubnis erfolgt eine Eintragung in den Fahrzeugpapieren. In diesem Zusammenhang wird zur Verhinderung praktischer Schwierigkeiten bei Polizeikontrollen zudem der Führerschein angepasst.

Auch versicherungsrechtliche Probleme werden auf diese Weise verhindert, da die Fahreignung geklärt ist und keiner Wertung mehr unterliegt.

Bei Krankheiten, die zur behördlichen Auflage von „Nachuntersuchungen“ oder „regelmäßigen ärztlichen Kontrollen“ führen, muss der Betroffene diese zum Erhalt des Führerscheins nachweisen. Sonst kommt es zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Falls mangels freiwilliger Meldung und fehlender Behördenkenntnis der Führerschein ohne Einschränkungen vorliegt, entbindet dies allerdings nicht von medizinisch notwendigen Untersuchungen bzw. Überprüfungen.

Ereignet sich während des Fahrens aufgrund des körperlichen Mangels ein Unfall, ist der Fahrzeugführer eventuell strafrechtlich verantwortlich (z.B. wegen Gefährdung des Straßenverkehrs oder fahrlässiger Tötung). Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Haftpflichtversicherer den Fahrzeugführer in Regress nimmt und die Kaskoversicherung leistungsfrei wird.

Beim Ersterwerb fragt die Fahrerlaubnisbehörde häufiger in Betracht kommende Krankheiten oder Mängel konkret ab. Bei der Antragstellung sind insoweit richtige Angaben zu machen.

2.5 Vorübergehende Beeinträchtigung

Bei kurzzeitig andauernden, vorübergehenden Beeinträchtigungen hat der Fahrer vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er nach seinen persön-



lichen Fähigkeiten den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen ist und andere nicht gefährdet. Wenn die Krankheit oder Verletzung zu Verkehrsuntüchtigkeit führt, ist das Fahren **verboten**.

Eine Einschätzung des behandelnden Arztes ist einzuholen. Allein die Tatsache, dass ein Arm oder Bein eingegipst ist, sagt noch nichts über die Fahreignung im Einzelfall aus. Vielmehr sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Individuelle Schmerzen beim Fahren können Auswirkungen haben und auch der Fahrzeugtyp kann relevant sein. Ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe stellt andere Anforderungen an den Fahrer als ein Auto mit Gangschaltung.

Ob von der fortbestehenden Fahrberechtigung Gebrauch gemacht wird, liegt letztlich in der Entscheidung des Betroffenen; eine Meldepflicht bei der Behörde gibt es nicht. Wenn eine kurze, vorübergehende Beeinträchtigung die Fahreignung ausschließt,

darf die Fahrerlaubnis zeitweise nicht genutzt werden. Eintragungen im Führerschein unterbleiben in diesem Fall. Die **strafrechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen** bei Nichtbeachtung der nichtgegebenen Fahreignung und einem daraus resultierenden Unfall können erheblich sein.

2.6 Finanzielle Unterstützung beim Erwerb des Führerscheins



Menschen mit Behinderung können gemäß der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) einen Zuschuss zu den Kosten erhalten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind. Finanzielle Unterstützungen aufgrund von Behinderungen leisten entweder die Rehabilitationsträger oder die Integrationsämter.

Zu den Rehabilitationsträgern zählen:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferhilfe
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der (öffentlichen) Sozialhilfe

Alle Rehabilitationsträger informieren und beraten rund um ihre Leistungen. Um eine trägerübergreifende Beratung über Leistungen und notwendige Anträge zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX). Die nächste Servicestelle ist im Internet unter **www.reha-servicestellen.de** zu finden.

Der Antragsteller muss für die Förderung nachweisen, dass er infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort seiner sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen. Außerdem muss er in der Lage sein, ein Kraftfahrzeug zu führen – oder gewährleisten, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

Beschäftigte in Heimarbeit erhalten die Förderung, wenn das Kraftfahrzeug wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber die Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern. Die **Höhe des Zuschusses** richtet sich nach

dem Nettoeinkommen des Antragstellers. Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

TIPP: Stellen Sie den Antrag auf Unterstützung vor Beginn der Führerscheinmaßnahme!

➤ 3 Barrierefreies Parken



3.1 Ausweise und Berechtigungen

Um Menschen mit einer schwerwiegenden Behinderung die Teilnahme am mobilen Verkehr zu ermöglichen, können diese entweder einen **blauen EU-Parkausweis** oder einen **orangenen Parkausweis** beantragen. Beide Parkausweise gewähren dem Inhaber besondere Rechte.

Der blaue EU-Parkausweis gilt europaweit. Er berechtigt zur Benutzung von Behindertenparkplätzen und zur Inanspruchnahme weiterer Parkerleichterungen. Der orange Parkausweis gilt nur in Deutschland und gewährt dem Inhaber spezielle Parkerleichterungen. Mit ihm darf grundsätzlich nicht auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz geparkt werden.



Blauer EU-Parkausweis: Berechtigung zur Benutzung eines Behindertenparkplatzes

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Parkmöglichkeiten speziell für Menschen mit sehr schweren Behinderungen ausgeschildert werden. Hierbei handelt es sich um keine besondere Vergünstigung, sondern um eine Maßnahme, die es diesem Personenkreis erst ermöglichen soll, am **öffentlichen und sozialen Leben** ohne weite Fußmärsche selbständig und mobil teilzunehmen. Behindertenparkplätze werden daher vor allem in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern und öffentlichen Einrichtungen ausgewiesen.

Für Behindertenparkplätze werden die Zeichen *314 Parken* oder *315 Parken auf Gehwegen* mit dem Zusatzzeichen *1044-10 Rollstuhlfahrersymbol* ergänzt. Häufig werden zudem Bodenmarkierungen angebracht.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz darf nur benutzt werden, wenn der blaue EU-Parkausweis mit Rollstuhlsymbol und Lichtbild gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO Nummer 128) im parkenden Fahrzeug ausgelegt wird. Der allgemeine Schwerbehindertenausweis berechtigt nicht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen.

Folgende Personen sind berechtigt, den blauen EU-Parkausweis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen: Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) sowie Personen mit beidseitiger *Amelie* oder *Phokomelie*.

Eine **außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkmal aG)** liegt vor, wenn sich eine Person auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeugs bewegen kann. Zu dieser Gruppe zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauerhaft außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können, oder Menschen, die zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.

Das Merkmal „aG“ können auch andere schwerbehinderte Menschen erhalten, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Als **blind (Merkmal BI)** gilt, wer auf dem besseren Auge nicht mehr als 2 % Sehschärfe hat.

Amelien oder Phokomelien liegen sehr oft bei so genannten Contergangeschädigten vor.

Nicht nur der Ausweisinhaber selbst darf den Behindertenparkplatz nutzen, sondern auch eine Person, die den Ausweisinhaber **befördert**. Bei einer bloßen Erledigungsfahrt für den Ausweisinhaber ohne den anwesenden Berechtigten darf der Behindertenparkplatz hingegen nicht benutzt werden.

Der Antragsteller muss selbst keine Fahrerlaubnis haben. Kinder können einen blauen EU-Parkausweis erhalten, wenn obige Merkmale und Erkrankungen bei ihnen vorliegen. Der blaue EU-Parkausweis ist nicht fahrzeuggebunden.

Wird ein gültiger Parkausweis **von einem Nichtberechtigten benutzt**, so liegt eine Straftat vor (§ 281 StGB Missbrauch von Ausweispapieren). Die Geldstrafe kann mehrere tausend Euro betragen. Außerdem wird der Parkausweis von der zuständigen Behörde eingezogen.



Eine unberechtigte Person, die auf einem Behindertenparkplatz parkt, riskiert neben einer Geldbuße das kostenpflichtige Entfernen des Fahrzeugs. Das Abschleppen darf unmittelbar nach Beginn des unberechtigten Parkens erfolgen; unabhängig davon, ob ein Berechtigter wartet oder weitere Behindertenparkplätze frei sind. Die Kosten trägt der Falschparker.

Weitere Parkerleichterungen für Inhaber blauer EU-Parkausweise oder oranger Parkausweise

Den Inhabern eines blauen EU-Parkausweises oder eines orangen Parkausweises werden folgende Parkerleichterungen eingeräumt:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1). Die Ankunftszeit muss

sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (Zeichen 318) ergeben.

- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 *Parken*, Zeichen 314.1 *Parkraumbewirtschaftungszone* oder Zeichen 315 *Parken* auf Gehwegen gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren oder bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Sofern **in zumutbarer Entfernung** keine andere Parkmöglichkeit besteht, kann der Inhaber eines blauen EU-Parkausweises oder eines orangen Parkausweises die gesetzlichen Parkerleichterun-

gen bis zur Höchstparkdauer von 24 Stunden beanspruchen. Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der jeweilige Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug ausliegt.

Der Antrag auf einen blauen EU-Parkausweis oder einen orangen Parkausweis ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der jeweilige Ausweis wird für maximal fünf Jahre in stets widerruflicher Weise ausgestellt.

Einen orangen Parkausweis können folgende Personengruppen beantragen:

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäure, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane festgestellt wurde.

- Schwerbehinderte Menschen, die an *Morbus Crohn* bzw. *Colitis ulcerosa* erkrankt sind – und bei denen wegen dieser Erkrankung ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 festgestellt wurde.
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 festgestellt wurde.

Eigener Behindertenparkausweis einzelner Bundesländer

Ein Großteil der Bundesländer stellt neben dem blauen EU-Parkausweis und dem orangen Parkausweis auch noch eigene Ausweise mit **speziellen Parkerleichterungen** aus. Diese gelten zum Teil nur in einzelnen Städten oder in dem jeweiligen Bundesland. Einige Bundesländer erkennen auch die Länderausweise anderer Bundesländer an. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Auskunft darüber, welche Parkerleichterungen gewährt werden und unter welchen Voraussetzungen ein Länderparkausweis erworben werden kann, erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde im eigenen Bundesland.

Parkerleichterungen für Ohnhänder und Ohnarmer

Ohnhänder und Ohnarmer sind nicht in der Lage, Parkuhren und Parkscheiben ohne fremde Hilfe zu bedienen. Daher können sie

folgende Ausnahmegenehmigungen beantragen:

- An Parkuhren und an Parkscheinautomaten ohne Gebühr zu parken.
- Im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Beschränkung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine **Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer** verbunden. Sie wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt und ist bundesweit gültig. Die Ausnahmegenehmigung ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

Vor der Antragstellung ist zu überprüfen, ob statt dieser Ausnahmegenehmigung sogar der blaue EU-Parkausweis wegen Vorliegen einer *Amelie* oder *Phokomelie* beantragt werden kann.

Parkerleichterungen für kleinwüchsige Menschen

Kleinwüchsige Menschen (bis maximal 1,39 m) können nicht ohne fremde Hilfe Parkuhren oder Parkscheiben bedienen. Mit einer Ausnahmegenehmigung dürfen sie an Parkuhren und an Parkscheinautomaten gebührenfrei parken. Damit ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden. Die bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung wird personen- und fahrzeugbezogen erteilt. Sie ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.



3.2 Der personenbezogene Behindertenparkplatz

Im Ausnahmefall kann ein personenbezogener Behindertenparkplatz eingerichtet werden. Die Einrichtung eines solchen Parkplatzes können Personen beantragen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) sind – sowie Personen mit beidseitiger *Amelie* oder *Phokomelie*.

Ein personenbezogener Behindertenparkplatz wird gewährt, wenn die betroffene Person das Fahrzeug selbst führt und keine Garage oder kein entsprechend gesicherter Stellplatz in zumutbarer Nähe der eigenen Wohnung oder des eigenen Arbeitsplatzes zur Verfügung steht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Behindertenparkplatz im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesen, der nur mit dem konkreten Parkausweis benutzt werden darf.

3.3 Parken im Ausland

Der blaue EU-Schwerbehindertenparkausweis wird derzeit in den 40 Ländern der Conférence Européenne des Ministres des Transports (CEMT) und assoziierten Staaten anerkannt. Alle Länder der EU sind zugleich CEMT-Länder.

Die Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung sind in den **einzelnen Ländern unterschiedlich** geregelt. Vor einem Auslandsaufenthalt muss daher immer überprüft werden, welche Bestimmungen in dem jeweiligen Zielland gelten. Eine weltweite Übersicht (Englisch) kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: **www.fiadisabledtravellers.com**

Der orange Schwerbehindertenparkausweis gilt nicht im Ausland.





3.4 Behindertenstellplätze

Für mobilitätseingeschränkte Personen gibt es in der Regel speziell ausgewiesene Parkflächen, die allerdings nicht durchgängig und nicht für alle Gruppen des betroffenen Personenkreises vorhanden sind.

In nahezu allen Parkeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum sowie in Parkhäusern und P+R-Terminals sind Stellplätze für Behinderte mit einer Mindestbreite von 3,50 m und einer Länge von 5,00 m vorgesehen – und werden in der Regel auch vorgehalten. Die Anzahl variiert in Parkhäusern zwischen 1-3 %.

Rampen im öffentlichen Bereich sollen gemäß DIN 18024 **maximal 6 % Neigung** aufweisen. So können auch Rollstuhlfahrer ohne Begleitperson die Rampe ohne große Kraftanstrengung bewältigen. In älteren öffentlichen Einrichtungen und Parkhäusern ist

dieser Standard leider nicht immer anzutreffen. Sollten Sie eine Ihnen unbekannte Einrichtung zum ersten Mal besuchen, informieren Sie sich nach Möglichkeit im Vorfeld, ob diese barrierefrei gestaltet ist!

Die auf der Plattform **ADAC Parkinfo** angebotenen Plätze haben in der Regel solche Sonderstellplätze, auch die Lifte in den Parkhäusern sind rollstuhlfahrgerecht. Information hierzu erhalten Sie auf den Internetseiten des ADAC (**www.adac.de/parkinfo**) oder telefonisch beim Verkehrsservice des ADAC:

- Festnetz: 0900 11 22 4 11 (Kosten: 1,39 € pro Minute)
- Mobilfunk: 22 4 11 (Kosten: 1,10 € pro Minute zzgl. Verbindungskosten)
- Mobilfunk E-Plus: 11 4 11 (Kosten: 1,10 € pro Minute zzgl. Verbindungskosten)

Der ADAC Verkehrsservice berät Sie u. a. zu über **5.000 Parkhäusern und Parkplätzen** in mehr als 250 Städten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg bezüglich Gebühren, Öffnungszeiten, Einfahrtshöhen, aktueller Belegung sowie Prognosen über den weiteren Auslastungsgrad von Parkplatzanlagen.

Ob ein Behindertenstellplatz frei ist, kann leider nicht ersehen werden. Die technischen Voraussetzungen für eine solche Einzelplatzabfrage sind derzeit noch nicht vorhanden. Wer auf Nummer sicher gehen will, kann sich direkt beim Betreiber rückversichern, ob stets freie Plätze verfügbar sind.

Behindertengerechte Toilettenanlagen sind in den **210 vom ADAC ausgezeichneten Parkhäusern** garantiert. Bei allen anderen Häusern sollte nachgefragt werden. Auf den Internetseiten des ADAC (www.adac.de) unter der Rubrik **Info, Test & Rat** und im weiteren Verlauf **Tests/Straßen** ist der jüngste ADAC Test von 50 Parkhäusern in zehn deutschen Großstädten abrufbar.



Wer gerne öffentliche Veranstaltungen besucht und mit dem eigenen Auto anreisen möchte, sollte sich im Vorfeld – z.B. über das Internet – direkt beim Veranstalter informieren, welche Angebote vorhanden sind und wo eine Sonderzufahrtsberechtigung erhältlich ist.

Auf den Rastanlagen an Autobahnen können Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, dass behinderten- und rollstuhlfahrgerechte Stellplatzangebote zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Rastanlagen der Autohöfe. Weitere Informationen sind in Kapitel 7.2 aufgeführt.

Weiterführende Auskünfte zu barrierefreiem Parken erhalten Sie z.B. von der Europäischen Kommission über die kostenlose Broschüre „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Bedingungen in den Mitgliedstaaten“ über die folgende Adresse im Internet: **www.parkingcard.europa.eu**

Die Broschüre „Parkerleichterungen für Behinderte“ des ADAC können Sie unentgeltlich über das Internet unter **www.adac.de** oder unter der ADAC Servicrufnummer 0 180 5 10 11 12 beziehen (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen).

3.5 Verkehrsrechtliche Vergünstigungen für Ausländer mit Behinderung

Ausländische Schwerbehinderte können bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland ebenfalls **Parkerleichterungen in Anspruch nehmen**. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied des Internationalen Transportforums (ITF). Die Mitglieder dieses Forums gewähren den Schwerbehinderten der jeweils anderen Mitgliedsländer die gleichen Parkerleichterungen wie den eigenen, inländischen Schwerbehinderten.

Der ADAC empfiehlt daher ausländischen Schwerbehinderten, ihren Behindertenparkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol während des Aufenthaltes zu nutzen.

3.6 Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen

Sicherheitsgurte schützen nicht nur den eigentlichen Träger, sondern auch die Beifahrer vor möglichen schweren Unfallfolgen. An die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind daher strenge Anforderungen zu stellen.

Fahrer und Beifahrer können **von der Gurtpflicht im Ausnahmefall befreit werden**, wenn das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder die Körpergröße weniger als 1,50 m beträgt. Dies wird im Allgemeinen durch die Vorlage eines amtlichen Personalausweises belegt. Die Befreiung von der Gurtpflicht muss beim zuständigen Verkehrsamt beantragt werden.

Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen. Aus dieser muss sich ergeben, dass das Anlegen eines Sicherheitsgurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder gefährdend ist. Die Genehmigung wird nur im Ausnahmefall unbefristet ausgestellt. Der Befreiungszeitraum ist im Antrag anzugeben. Kann statt des üblichen Drei-Punkt-Gurtes ein anderes Gurtsystem benutzt werden, wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Das Tragen eines Herzschrittmachers oder ein Druckgefühl nach

einem Rippenbruch reichen aus medizinischer Sicht normaler Weise für eine Befreiung von der Gurtpflicht nicht aus. Gleiches gilt für Schwangerschaften. Grundsätzlich wird immer im Einzelfall und nach Ermessen entschieden. Auskünfte erteilt die zuständige Behörde.

Eine **Befreiung der Tragepflicht von Schutzhelmen** kann ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen beantragt werden. Auch hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.



3.7 Fahren in einer Umweltzone ohne erforderliche Plakette

Personen, die in ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkmal „aG“, „H“ oder „Bl“ eingetragen haben, dürfen auch ein Kraftfahrzeug ohne Plakette innerhalb einer Umweltzone parken, fahren oder in diesem gefahren werden.

Der ADAC empfiehlt, beim Parken und Halten den Schwerbehindertenausweis bzw. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Ein spezieller Parkausweis ist nicht notwendig.

3.8 Navigationsgeräte für Behinderte

Navigationsgeräte mit so genannten Points of Interest (POIs), die speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit Mobilitätseinschränkungen zugeschnitten sind, finden sich bis heute noch nicht serienmäßig auf dem Markt.

Die Stadt Augsburg hat den ersten Stadtplan für barrierefreie Mobilität online zur Verfügung gestellt – zu finden im Internet unter der Adresse **www.stadtplan.augsburg.de** in der Rubrik *Barrierefreie Mobilität*. Die neu entwickelte Karte enthält neben unterstützenden Objekten wie Bordsteinabsenkungen, Toiletten oder Ruhebänken auch Symbole für Barrieren wie Engstellen, Stufen, starke Gehwegneigungen oder schlechte Bodenbeläge.

Für eine bessere Übersichtlichkeit können die verschiedenen Symbolgruppen beliebig ein- und ausgeblendet werden. Auch die Nutzung mit mobilen Endgeräten ist bereits möglich – befindet sich allerdings noch in der Anfangsphase.

Die Organisatoren wünschen sich, dass der Stadtplan von den Nutzern selbst weiterentwickelt wird. Menschen mit Mobilitätseinschränkung oder Behinderung sollen ihren Bedürfnissen entspre-

chend über eine **freiwillige Mitarbeit** die Datenpflege und Fortführung gewährleisten. Alle Änderungen und Anregungen können über die Internetseite gemeldet werden.

Auch andere Städte sind bereits auf die Thematik aufmerksam geworden. Es lohnt sich, im Internet auf der Seite der gewünschten Stadt zu recherchieren – das Suchwort „barrierefrei“ hat sich dabei als besonders effizient erwiesen.

3.9 Alternative Fortbewegungshilfen

Elektrische Fahrräder

Elektrofahrräder wie das Pedelec oder E-Bike vergrößern den persönlichen Aktionsradius und können auch für gehbehinderte und ältere Personen **eine attraktive Lösung** zur Bewältigung der Nahmobilität sein. Dabei erfolgt eine elektrische Tretunterstüt-



zung. Wenn das Fahrzeug auch ohne Treten, also allein durch den Elektromotor fahren kann, handelt es sich rechtlich nicht mehr um ein Fahrrad, sondern um ein Kraftfahrzeug, das entsprechend der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit besonderen Anforderungen unterliegt. Elektroräder kosten ab etwa 700 Euro.

Segway

Seit Juli 2009 kennt die Straßenverkehrsordnung (StVO) eine neue Fahrzeugklasse: die elektronische Mobilitätshilfe. Dieses Fahrzeug könnte in Zukunft auch für Menschen mit Handicap eine Möglichkeit darstellen, neue Freiräume zu schaffen.



Der Segway ist ein elektrisch angetriebenes selbstbalancierendes Fahrsystem. Es kann bauartbedingt schnellstens 20 km/h fahren und ist max. 70 cm breit. Der Fahrer steuert durch Gleichgewichtsverlagerung, ob er vorwärts, rückwärts oder um die Kurve fahren

möchte. Ein Test der Motorik, Koordination und Balance im Vorfeld ist sinnvoll, um sicher zu gehen, dass dieses Gerät den persönlichen Bedürfnissen entspricht.

Der als Kfz eingestufte Segway ist zur Benutzung von Fahrradstraßen, Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen verpflichtet. Sind keine Radverkehrsanlagen vorhanden, darf auch die Fahrbahn befahren werden – außerhalb von Ortschaften jedoch nur auf Wegen und Straßen untergeordneter Verkehrsbedeutung, nicht aber auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen. Auf der Fahrbahn gilt ein **striktes Rechtsfahrgebot**, auf allen anderen Verkehrsflächen muss die Geschwindigkeit angepasst werden. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang und dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

Voraussetzung für die Nutzung eines Segways im Straßenverkehr ist eine Mofa-Prüfbescheinigung. Das gilt auch für Personen, die vor dem 01.04.1965 geboren sind. Das Fahrzeug ist zulassungsfrei. Wer im öffentlichen Verkehr fahren möchte, benötigt aber eine Betriebserlaubnis oder Einzelgenehmigung sowie eine Haftpflichtversicherung (Versicherungskennzeichen).

Der Nachteil des Fahrzeugs ist der hohe Preis von mehr als 5.000 Euro.

Weitere Informationen: **www.segway.de**

➤ 4 Mein Auto und ich



4.1 Finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugerwerb durch öffentliche Stellen

Um Menschen mit Behinderung eine Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen, können sie nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) bei den öffentlichen Trägern eine Unterstützung beim Erwerb des Fahrzeugs erhalten.

Der Kauf eines Neuwagens wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, maximal bis zu einem **Betrag von 9.500 Euro gefördert**. Die Kosten einer notwendigen Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag bewilligt werden.

Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verkehrswert des Fahrzeugs

mindestens 50 % des seinerzeitigen Neuwagenspreises beträgt.

Die Leistung wird als Zuschuss (Regelfall) und/oder als Darlehen gewährt. Der Zuschuss richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Antragstellers. Vorrangige Zahlungen anderer Leistungsträger sind anzurechnen. Das Darlehen wird unverzinslich gewährt. Es muss spätestens **innerhalb von fünf Jahren** zurückgezahlt werden.

Der Antrag wird bei den zuständigen Kostenträgern (Rehabilitationssträger, Integrationsämter) eingereicht. Falls ein falscher Kostenträger ausgewählt wird, leitet dieser den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Kostenträger weiter. Der Antragsteller muss auch für diese Förderung die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 KfzHV nachweisen (Kapitel 2.6).

Ihre nächste Servicestelle finden Sie unter:

www.reha-servicestellen.de

TIPP: Für eine zügige Bearbeitung sollte vor Antragstellung mit dem Kostenträger geklärt werden, welche Unterlagen einzureichen sind!

4.2 Rabatte vom Hersteller

Viele Hersteller bieten Menschen mit Behinderung beim Neuwagenkauf Sondernachlässe vom Listenpreis an. Den Preisnachlass gewähren die Händler vor Ort auf Empfehlung der Hersteller. Der Rabatt reicht in der Praxis – je nach Hersteller – **von 8 % bis 29 % auf den Listenpreis.**



Die Händler gewähren den Rabatt zumeist nur dann, wenn ein bestimmter Behinderungsgrad vorliegt. Teilweise wird das Vorliegen weiterer Merkzeichen oder die Zulassung des erworbenen Fahrzeugs auf die behinderte Person gefordert. Ein Rechtsanspruch auf einen Rabatt besteht nicht. Die Händler entscheiden im Einzelfall, ob und in welcher Höhe sie einen Rabatt einräumen.

Eine umfangreiche Liste bezüglich der Herstellerempfehlungen finden Sie unter: **www.adac.de** unter der Rubrik **Info, Test & Rat**, im weiteren Verlauf unter **Mobil mit Behinderung / Fahrzeugumrüstungen**.

4.3 Die geeignete Versicherung für das Fahrzeug

Die meisten Versicherungsgesellschaften haben den Schwerbehindertenrabatt nach der Freigabe der Versicherungsbedingungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Es muss daher bei jeder Versicherung einzeln nachgefragt werden, ob sie einen speziellen Rabatt für Menschen mit Behinderung anbietet.

Der ADAC empfiehlt, spezielle Rabatte mit den Normaltarifen zu vergleichen, um den **passenden Versicherungsschutz** für die eigenen Bedürfnisse zu finden.



4.4 Rechtliche und technische Voraussetzungen für Umbauten

Spezielle Firmen sind in der Lage, für nahezu jede körperliche Beeinträchtigung Umbauten und Lösungen anzubieten – bis hin zur Sprachsteuerung bei Defiziten im Arm- oder Fußbereich. Entsprechend den individuellen Anforderungen können hier mehr oder weniger umfangreiche und auch unterschiedlich teure Umrüstmaßnahmen realisiert werden. Auf Mobilität muss in überraschend vielen Fällen nicht verzichtet werden. Das zeigt die Liste der **knapp 100 Spezialfirmen**, die der ADAC samt Angebots-Schwerpunkten in

einer Übersicht zusammengestellt hat. Auch einige Fahrzeughersteller, wie Volkswagen, Audi, Opel und Porsche, bieten für Neuwagen standardisierte Lösungen an.

Die Liste finden Sie auf den Internetseiten des ADAC unter: **www.adac.de** unter der Rubrik **Info, Test & Rat** im weiteren Verlauf unter **Mobil mit Behinderungen/Fahrzeugumrüstungen**.

4.5 Finanzielle Unterstützung bei der Durchführung erforderlicher Zusatzausstattungen

Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen am Fahrzeug werden nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (s. Voraussetzungen KfzHV, Kapitel 2.6) vollständig übernommen. Auch Zahlungen für erforderliche Einbauten, deren technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsmöglichkeit werden voll erstattet.

Das gilt ebenfalls für Zusatzausstattungen an Fahrzeugen Dritter, die Behinderte fahren.

4.6 Rollstuhlsicherung in Fahrzeugen

Die Insassensicherheit ist in den vergangenen Jahren durch den Einsatz intelligenter Gurt- und Airbagsysteme enorm gesteigert worden. Für die Beförderung von Rollstuhlfahrern sollte Ähnliches gelten. Die sicherste Beförderungsmöglichkeit ist der normale

Fahrzeugsitz mit Drei-Punkt-Gurt und Airbag-Ausstattung. Rollstuhlfahrer können allerdings nicht immer umgesetzt werden. In diesem Fall muss ein Rückhaltesystem sowohl den Rollstuhl als auch seinen Benutzer sichern.

Bisher wird von vielen Beförderungsdiensten ein **Vier-Punkt-Gurtsystem zur Befestigung** des Rollstuhls eingesetzt. Der Rollstuhlbenutzer wird häufig nur mit einem Beckengurt gesichert. Dieses herkömmliche System bietet lediglich einen begrenzten Schutz.

Die Sicherung von Rollstühlen ist mit **erheblichen Schwierigkeiten** verbunden, da die medizinischen Hilfen in ihrer Bauart stark variieren. Je nach Modell sind die Gurte unterschiedlich anzubringen: Werden die oftmals wenig stabilen Räder gewählt oder nur drei der vier Gurte am Rollstuhl befestigt, kann dies bei einem Unfall schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Besonders problematisch ist die Insassensicherung. Mit einem Beckengurt ohne Schulterschräggurt drohen schwere innere Verletzungen. Das gilt vor allem, wenn der Beckengurt im Bauchbereich und nicht auf den stabilen Beckenknochen liegt.

Neue Systeme verbinden die Rollstuhl- mit der Insassensicherung. Der Rollstuhlfahrer ist dabei durch ein echtes Drei-Punkt-System mit Becken- sowie Schulterschräggurt geschützt. Die Kräfte, die bei einem Unfall auftreten, werden durch ein Verstärkungsteil am Rollstuhl abgeleitet – den so genannten **Kraftknoten**. Die Verbindung mit dem Fahrzeug erfolgt über vier Abspanngurte mit Schlössern.

Der Begriff des Kraftknotens bezeichnet den errechneten optimalen Punkt am Rollstuhl zur Ableitung der bei einem Unfall auftretenden Kräfte in den Fahrzeugboden. Erstmals wird der Rollstuhl damit in das **Sicherheitskonzept einbezogen**: Ab Werk oder durch Nachrüstung werden die stabilsten Punkte zur Befestigung des Rollstuhlrückhaltesystems bestimmt. Eine Adapterplatte mit vier Gurtzungen stellt den Kraftknoten dar.

Die Vorteile sind von großer Bedeutung: Die Wahl falscher Befestigungspunkte wird vermieden, der integrierte Beckengurt kommt immer direkt auf dem Becken zu liegen. Der im Fahrzeug befindliche Schulterschräggurt wird mit dem Beckengurt kombiniert und bewirkt so einen deutlich höheren Schutz.

4.7 Sicherung von Kindern mit Handicap

Für Kinder mit Handicap eignen sich insbesondere Kindersitze, die dem Kind durch integrierte Gurte (Hosenträgergurt) und eine Rückenschale guten Halt geben. Eine andere Möglichkeit sind so genannte Fangkörpersysteme, bei denen trotz guter Sicherung ein relativ großer Freiraum für den Oberkörper gewährleistet ist.

Diese Systeme können jedoch meistens nur bis zu einem **Körpergewicht von 18 kg** verwendet werden. Für Kinder mit einem höheren Körpergewicht gibt es derzeit noch keine handelsüblichen Sitze mit einer zufriedenstellenden Lösung.

Größere Kinder werden üblicherweise mit Sitzerrhöern und Dreipunktgurt gesichert – oftmals mit deutlich geringerem Komfort.



Spezielle Reha-Autokindersitze sind allerdings exakt an die Bedürfnisse der Kinder und deren Indikationen wie z.B. *Muskeldystrophie*, *Myelodysplasie* oder *cerebrale Bewegungsstörungen* mit spastischer und schlaffer Lähmung angepasst. Diese geprüften Systeme sind auch bei höheren Körpergewichten einsetzbar.

Spezielle orthopädische Kindersitze werden über den Fachhandel für verschiedene Indikationen angeboten. Einen ersten Überblick liefern z.B. die Angebote der Firmen ATO form (**www.ato-form.com**) sowie Thomashilfen (**www.thomashilfen.de**). Eine wichtige Beratungshilfe bietet das Forum **www.rehakids.de** – hier werden Erfahrungen und Tipps von betroffenen Eltern ausgetauscht.

Weitere Bezugsadressen von Reha-Kindersitzen sind im Internet unter **www.reha-partner.de** oder **www.hernik.de** zu finden.

➤ 5 Mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs



5.1 Barrierefreies Bahnfahren

Eine Reise mit der Bahn hat gerade bei längeren Strecken ihre Vorteile: Die Belastung einer Autofahrt bleibt dem Reisenden erspart – zudem bietet die Deutsche Bahn (DB) einen speziellen Service zu barrierefreiem Reisen, der bereits mit dem Fahrkartenkauf und der Platzreservierung beginnt:

Die **Mobilitätsservice-Zentrale mit der Servicenummer 0180 5 99 66 33** (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) ist Ihnen rund um die Uhr bei der Buchung von Fahrkarten, Reservierung von Sitz- und Rollstuhlstellplätzen sowie bei Fragen zum Ein-, Um- und/oder Aussteigeservice behilflich.

Nach der automatischen Begrüßungsansage der DB nennen Sie bitte das Stichwort *Mobil* oder *Betreuung*. Sie werden dann mit einem Mitarbeiter der DB verbunden.

Die Mobilitätsservice-Zentrale erreichen Sie zudem auch weiterhin über die Rufnummer 0180 5 512 512 (14 ct/Min. aus dem Festnetz via Vodafone, Mobilfunk max. 42 ct/Min.).

Die meisten Bahnhöfe des Fernverkehrs in Deutschland sind mit **Hubliften oder Rampen ausgestattet**, im Personennahverkehr sind in vielen Zügen Einstiegshilfen integriert. In vielen Bahnhöfen können behinderte Personen die Hilfe von Mitarbeitern der DB, der Bahnhofsmission und anderer sozialer Dienste vor Ort in Anspruch nehmen.



Die Unterstützung durch DB-Mitarbeiter und der Helfer der Bahnhofsmission sind kostenlos. Da dieser Service nicht an jedem Bahnhof und zu jeder Zeit zur Verfügung steht, sollten Sie sich vor der Reise bei der Mobilitätsservice-Zentrale erkundigen, ob am Zielbahnhof eine Ein-, Aus- oder Umstiegshilfe zur gewünschten Zeit zur Verfügung steht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: **www.bahn.de/handicap**

5.2 Barrierefreie Verkehrsangebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Portal des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Deutschland bietet eine Fülle an Informationen zu den einzelnen Verkehrsunternehmen der gewünschten Stadt. Im Internet stehen unter **www.oepnv.de** Hinweise zu barrierefreien Zu- und Aufgängen an Bahnanlagen und öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung.

Auf dieser Internetseite können Sie in der unter *Links* dargestellten Karte nach Anklicken der gewünschten Stadt Informationen des zuständigen Verkehrsunternehmens abrufen. Meist finden sich die Informationen zu barrierefreiem Reisen unter der Rubrik (*Kunden-Service* oder *Fahrpläne*). Anderenfalls empfiehlt sich die Eingabe des Begriffs *barrierefrei* über die Suchfunktion.

5.3 Barrierefreie Flugreisen

Am 26.07.2008 trat die EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität in Kraft: Dieser Personenkreis ist vor Diskriminierung zu schützen – zudem ist ihm umfassende Hilfe zu gewähren.

Zu den Hilfeleistungen zählen u. a. die Beförderung von Rollstühlen oder Blindenhunden sowie die Unterstützung beim gesamten Ablauf der Abfertigung bis zum Besteigen des Flugzeuges auf allen EU-Flughäfen. Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen gilt eine **Beförderungspflicht**, die besagt, dass keinem Fluggast mit

Behinderung die Beförderung verweigert werden darf. Allerdings beschränken die meisten Fluggesellschaften die Anzahl der zu befördernden Passagiere mit Handicap.

TIPP: Melden Sie Ihre Bitte um Hilfeleistung **48 Stunden vor Abflug** am Flughafen an! Sie können zudem der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro Ihren Betreuungscode (Tabelle 1) im Vorfeld mitteilen. So können die Mitarbeiter der Fluggesellschaft alle Vorkehrungen für eine umfassende Unterstützung treffen, indem sie Ihnen z. B. einen Rollstuhl zur Verfügung stellen.

Tabelle 1: Internationaler Betreuungscode im Luftverkehr

WCHR (Wheelchair Ramp)	Fluggast kann kurze Wege gehen und auch Treppen steigen
WCHS (Wheelchair Steps)	Fluggast kann kurze Wege laufen, aber nicht Treppen steigen
WCHC (Wheelchair Cabin Seat)	Fluggast kann nicht selbständig laufen und nicht Treppen steigen
BLND	Blinder Fluggast
BLIND-DEAF	Blinder und gehörloser Fluggast
DEAF	gehörloser, hörgeschädigter oder taubstummer Fluggast
DPNA	Fluggast mit geistiger Behinderung oder Beeinträchtigung, der Hilfe benötigt.

Behindertengerechte Toiletten sind nicht in allen Flugzeugen vorhanden: Bitte fragen Sie vor der Flugbuchung nach!

5.4 Vergünstigungen im Öffentlichen Personenverkehr

Menschen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen, deren Ausweis die Merkzeichen „G“ (Gehbehindert) oder „aG“ (außergewöhnlich Gehbehindert) enthält, erfüllen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 147 Abs. 1 SGB IX) die Voraussetzung für eine unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dies gilt auch für Personen, die hilflos, blind oder gehörlos sind – gemäß der Merkzeichen „H“ (Hilflos), „Gl“ (Gehörlos) und „Bl“ (Blind).

Der für die unentgeltliche Beförderung benötigte Ausweis mit grün-orangem Flächenaufdruck sowie das Beiblatt mit Wertmarke werden vom jeweiligen Versorgungsamt ausgestellt.

Deutsche Bahn

Laut Gesetz erhalten schwerbehinderte Menschen bei Reisen mit der Deutschen Bahn gewisse Leistungen als Nachteilsausgleich. Diese Personengruppe kann mit dem oben beschriebenen Ausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke oder zusätzlichem persönlichen Streckenverzeichnis folgende Züge der Deutschen Bahn **unentgeltlich benutzen**: alle D-Züge (Fernverkehr) sowie IRE-, RE-, RB-Züge und S-Bahnen (Nahverkehr).

Derzeit gilt die Freifahrt in DB-Zügen nur in der 2. Klasse auf Strecken der Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften oder auf den im persönlichen Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken. Wer außerhalb dieses Streckenverzeichnisses bzw. in einem verbundfreien Gebiet fahren will, muss dafür einen Fahrschein lösen. Zum **1. September 2011** gilt laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 15. Juni 2011 *eine von der Bahn geschaffene neue, großzügige, bundesweit einheitliche Regelung in allen ihren Nahverkehrszügen für die freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen*. Auf diese Weise sollen deutschlandweit lückenlose Freifahrten im Nahverkehr möglich werden.

Begleitpersonen dürfen unentgeltlich mitfahren, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ oder „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Blindenhunde fahren kostenlos mit, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „Bl“ eingetragen ist.

Weitere Informationen sind im Internet unter **www.db.de** unter der Rubrik *Services / Barrierefreies Reisen* für alle abrufbar. Die Broschüre „Mobil mit Handicap“ steht unter **www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/broschuere_handicap.shtml** zum kostenlosen Download bereit.

Benutzung der 1. Klasse

Die DB gestattet die Nutzung der 1. Wagenklasse, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Dies gilt **in allen Zügen des Nahverkehrs** (S, RB, RE, IRE) und D-Zügen auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis (inkl. Beiblatt und Wertmarke) eingetragenen Strecken.

Die Nutzung ist außerdem in allen Zügen der DB zum Normalpreis der 2. Klasse möglich – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen und mit Fahrkarten, deren Preise Kostenzuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten. Beiblatt und Wertmarke werden nicht benötigt.



Öffentlicher Nahverkehr

Die Betroffenen können bisher auf den im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken des Nahverkehrs kostenlos fahren...

- in der 2. Klasse in Stadtbahnen, U-Bahnen, Straßenbahnen, S-Bahnen und Zügen von nicht bundeseigenen Eisenbahnen.
- auf allen Buslinien im Nahverkehr – hierzu zählen Linien mit einer Reichweite unter 50 km innerhalb von Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse mit Verbundfahrtscheinen.
- mit Schiffen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- sowie Nachbarschaftsbereich.

Flugzeug

Die von Fluggesellschaften gewährten Konditionen für Passagiere mit Behinderung sind vielfältig – hierzu zählen z. B. Vergünstigungen, kostenlose Beförderung von Begleitpersonen und Hunden oder der Transport von medizinischen Hilfsmitteln. Allerdings gibt es keine einheitliche Regelung; die direkte Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft ist daher empfehlenswert.

Schifffahrt

Die Bodensee Schiffsbetriebe GmbH befördert auf der Strecke Konstanz – Meersburg – Mainau – Unteruhldingen – Dingelsdorf –

Überlingen Personen unentgeltlich, wenn diese im Besitz des Ausweises für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr sind. Für die Begleitperson des Schwerbehinderten ist die Fahrt kostenlos, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck bestätigt ist (Merkzeichen B oder BN).

Ebenso werden das Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel und auch der mitgeführte Krankenfahrstuhl **bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg** kostenlos übergesetzt. Die Broschüre „Menschen mit Behinderung“ der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH steht unter **www.bsb-online.com** zum kostenlosen Download bereit.

5.5 Fahrdienste



Wenn der öffentliche Personennahverkehr in einzelnen Regionen nicht flächendeckend oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht,

wird dieses in der Regel durch Behindertenfahrdienste ausgeglichen. Freie Träger in den Städten und Gemeinden wie auch Wohlfahrtsverbände **sichern die Mobilität behinderter Menschen** durch solche Dienste. Die Verbände werden dabei von den Kommunen unterschiedlich stark unterstützt.

Im Einzelfall können Beförderungskosten über die Rehabilitations-träger abgerechnet werden, so z.B. wenn aufgrund einer konkreten Behinderung das Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Art und Umfang der einzelnen Rehabilitationsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe sind u.a. im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt.

Eine ausführliche Beratung erhalten Sie in der Servicestelle – im Internet unter: **www.reha-servicestellen.de**

➤ 6 Steuererleichterungen



6.1 Kfz-Steuervorteile für Fahrzeuge von Personen mit Behinderung

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sieht Steuerbefreiungen und -ermäßigungen für Menschen mit Behinderungen vor. Eine vollständige Kfz-Steuerbefreiung erhalten Schwerbehinderte, die einen Ausweis mit orangenem Flächenaufdruck besitzen, der die Merkmale „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) enthält.

Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, denen bei Inkrafttreten der Neuregelung am 01.06.1979 die Steuer erlassen war und deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 % beträgt, sind von der Kfz-Steuer befreit.

Eine Steuerermäßigung von 50 % erhalten Schwerbehinderte, die

durch einen Ausweis mit orangenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert) nachweisen, dass sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Seit 01.01.1987 reicht für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung die Vorlage des Ausweises (ohne zusätzliche Merkzeichen) aus.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird **nur dem Behinderten persönlich** zu seiner Fortbewegung und nur für ein Kraftfahrzeug gewährt. Das Fahrzeug muss auf ihn zugelassen sein. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Der Zweck der Fortbewegung kann beruflich oder privat veranlasst sein – ausgeschlossen ist jedoch die entgeltliche Beförderung von Gütern oder Personen. Auch die Mitnahme anderer Personen ist grundsätzlich zulässig.

Nicht begünstigt und damit steuerschädlich sind diejenigen Fahrten von Dritten, die zur Erledigung eigener Angelegenheiten wie z.B. einer Erholungs- und Urlaubsfahrt dienen. Dies gilt auch bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen Dritten für dessen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung

Die Steuervergünstigungen hängen vom **Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung** ab. Es besteht ein **Wahlrecht** des Behinderten, an das er aber nicht dauerhaft gebunden ist. Ein Wechsel zwischen Steuerermäßigung und Freifahrtberechtigung

gung ist jederzeit möglich. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung im Behindertenausweis bzw. in dem von den Versorgungsämtern ausgestellten Ausweis-Beiblatt, um eine Parallelnutzung zu verhindern.

Die Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Diesem sollte zugleich der Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung beigelegt werden. Andernfalls wird das Fahrzeug bis zur Verzichtsvorlage voll nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz versteuert.

6.2 Sonstige steuerliche Nachteilsausgleiche

Für Menschen mit Behinderungen finden bei der jährlichen Einkommensteuer- und Lohnsteuererklärung spezielle behinderungsbedingte Kosten Berücksichtigung: Sowohl eine persönliche Behinderung als auch eine Behinderung von Kindern kann für die Eltern steuerrechtlich relevant sein.

Eigene Behinderung

Menschen mit Behinderung wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein Pauschbetrag wegen der eigenen Behinderung eingeräumt. Sie können wegen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen **einen Pauschbetrag geltend** machen. Laufende und typische durch die Behinderung verursachte

Krankheitskosten sind dadurch abgegolten. Die Höhe ist abhängig vom Grad der Behinderung.

Neben dem Pauschbetrag können auch **außerordentliche Krankheitskosten** steuerlich berücksichtigt werden. Kraftfahrzeugkosten von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen (teilweise) berücksichtigt. Auch hier findet u. a. der Grad der Behinderung besondere Berücksichtigung.

Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, Blinden und Hilflosen (Merkzeichen „aG“, „Bl“ und „H“) können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten angesetzt werden – also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten.

Andere behinderte Menschen können nur die Kosten für Fahrten geltend machen, die ausschließlich wegen der Behinderung notwendig sind (z.B. Fahrten zur Apotheke). Es bedarf insoweit des Nachweises – z.B. durch ein Fahrtenbuch.

Der km-Satz für Pkw beträgt **pauschal 0,30 Euro**. Da nicht unendlich viele Fahrten angesetzt werden können, sondern die km-Grenze im Einzelfall zu klären ist, kontaktieren Sie insoweit bitte einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.

Kosten für andere Verkehrsmittel (z.B. Taxi) können anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

Kind mit Behinderung

Eltern eines behinderten Kindes können Kfz-Kosten geltend machen, wenn der eigentlich dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wurde. Berücksichtigt werden aber nur solche Fahrten, an denen das Kind mit Behinderung selbst teilgenommen hat – so z.B. zur Schule, zur Werkstatt für Behinderte, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Aufwendungen der Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres mittellosen, schwer steh- und gehbehinderten Kindes sind ebenfalls abzugsfähig, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.

6.3 Beratung im Steuerrecht

Um wirklich alle Steuervorteile zu nutzen, sollten Sie sich **umfassend steuerrechtlich beraten** lassen. Auskünfte erteilen Steuerberater, Steueranwälte und das örtlich zuständige Finanzamt.

Durch den ADAC ist leider keine persönliche Beratung zum Lohn- und Einkommensteuerrecht möglich. Rechtliche Auskünfte zur Kfz-Steuer erteilen die ADAC Juristen unter der ADAC Info-Service-nummer 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder unter: **www.adac.de** unter der Rubrik **Info, Test & Rat** und im weiteren Verlauf **Ratgeber Verkehr/Recht & Verkehr**

➤ 7 Informationen für Urlaubsreisende



7.1 Barrierefreie touristische Servicekette

„Urlaub ist die schönste Zeit im Jahr!“ So lautet die Wunschvorstellung der meisten Reisenden – ob mobilitätseingeschränkt oder nicht. Alle Menschen haben das Bestreben, die „schönsten Wochen“ so erholsam und angenehm wie möglich zu verbringen. Selbstverständlich trifft dies auch auf Reisende mit Behinderung zu, unabhängig von der Form der Behinderung.

Wie Untersuchungen immer wieder zeigen, unterscheiden sich die Reisemotive und Urlaubswünsche von Menschen mit Behinderung kaum von denen ohne Behinderung: Land und Leute kennen lernen, Sehenswürdigkeiten besuchen, sich erholen und einfach die Seele baumeln lassen.

Für behinderte Reisende geht es um die **gleichberechtigte Teilnahme am Urlaub**. Daher müssen Angebote und Dienstleistungen so

konzipiert und gestaltet werden, dass sie auch für mobilitätseingeschränkte Urlauber möglichst uneingeschränkt zugänglich sind. Davon profitieren auch Reisende ohne Behinderung – größere Duschen oder durch größere Schrift leichter lesbare Speisekarten sind für viele Menschen von Vorteil. Mögen diese Punkte für Menschen ohne Behinderung ein angenehmer Nebeneffekt sein, so ermöglichen sie einem Touristen mit Behinderung erst die notwendigen Voraussetzungen für einen Urlaub ohne Ärger und Stress.

Im Rahmen der Projektarbeit zur ADAC Planungshilfe „Barrierefreier Tourismus für Alle“ wurde ein Schaubild der touristischen Servicekette entwickelt, das exemplarisch zeigt, wie die Bausteine ineinander greifen sollen (Grafik 3). Jedes fehlende Glied führt zu „Stolperfallen“ bei der Urlaubsplanung und Gestaltung.

Die Servicekette ist grundsätzlich für behinderte und nichtbehinderte Gäste identisch, allerdings sind die Ansprüche und spezifischen Bedürfnisse an die einzelnen Elemente je nach Art der Behinderung unterschiedlich. Wichtig ist ein Angebot, das sich über alle Elemente der Servicekette erstreckt. Nur so wird eine Destination nachhaltige Erfolge erzielen können.

Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, können Erwartungen an Unterkunft sowie Essen & Trinken durch die Hotellerie und Gastronomie mehr und mehr erfüllt werden. Bei allen übrigen Elementen gibt es nach wie vor erhebliche Verbesserungspotenziale. Eine intensive Recherche vor Urlaubsantritt und die detaillierte Nachfrage im Tourismusort ist für Urlauber mit Behinderung nach wie vor unerlässlich.

Grafik 3: Die touristische Servicekette



Die touristische Servicekette setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Vorbereiten, Informieren und Buchen
- An- und Abreise
- Ankommen und Orientieren
- Wohnen und Schlafen
- Essen und Trinken
- Freizeit und Sport
- Service und Assistenz
- Unterhaltung und Kultur
- Ausflug und Shopping
- Remembern und Bestätigung finden

7.2 Barrierefreie Raststätten

Die meisten Raststätten und Toiletten an Deutschlands Autobahnen sind barrierefrei. Für die Nutzung behindertengerechter Toiletten steht der so genannte EURO-Schlüssel zur Verfügung, mit dem sich die Einrichtungen kostenlos benutzen lassen (s. folgendes Kapitel 7.3).

In Raststätten mit Selbstbedienungsabteilungen helfen Servicekräfte auf Nachfrage. Informationen zu barrierefreien Rastplätzen erhalten Sie hier:

- ADAC e. V., www.adac.de, Reise & Freizeit / Routenplaner
- Tank & Rast GmbH, Tel.: 0228 / 922-0, Fax: 0228 / 922-4110, E-Mail: kundenkontakt@tank.rast.de, www.rast.de
- Vereinigung Deutscher Autohöfe e. V. (VEDA), Tel: 05921 / 30490-66, Fax: 05921 / 30490-67, E-Mail: info@veda-ev.de, www.autohof.de

7.3 Türschlüssel für Behindertentoiletten (EURO-Schlüssel)

Behindertentoiletten an Rastplätzen und Raststätten sind häufig verschlossen. Für die Nutzung benötigen Behinderte den so genannten EURO-Schlüssel. Diesen können Sie beim CBF Darmstadt (Club Behinderter und ihrer Freunde, Darmstadt und Umgebung e. V.) anfordern. Einen Anspruch auf den EURO-Schlüssel haben laut CBF folgende Personen:

„... schwer Gehbehinderte; Rollstuhlfahrer; Stomaträger; Blinde;

Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen; an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen- / Darmleiden. Auf jeden Fall erhalten Sie einen Schlüssel, wenn Sie einen GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 70 im Schwerbehindertenausweis haben. Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“, „B“, „H“, oder „Bl“ erhalten Sie den Schlüssel unabhängig vom GdB.“



Bei der Bestellung des EURO-Schlüssels wird um Zusendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises – bei *Morbus Crohn* oder *Colitis ulcerosa* um einen ärztlichen Nachweis gebeten. Der Schlüssel passt zu Autobahntoiletten und öffentlichen Toiletten vieler Städte in der Bundesrepublik, in Österreich, in der Schweiz und in einigen weiteren europäischen Ländern.

Das Buch „Der Locus“ listet **rund 9.000 Toilettenstandorte aus ganz**

Deutschland und teilweise auch aus dem Ausland auf und ist ebenfalls über den CBF Darmstadt e.V. unter folgenden Kontaktdaten zu beziehen:

CBF Darmstadt e.V.

Pallaswiesenstr. 123a, 64293 Darmstadt

Tel: 06151 - 81 22 0

Fax: 06151 - 81 22 81

E-Mail: info@cbf-darmstadt.de

Internet: www.cbf-da.de



7.4 Mietautos

Immer mehr Mietwagenbroker bieten auch Kraftfahrern mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderten das passende Fahrzeug. Sogar der Anmietung eines Wohnmobils oder eines Kleinbusses für einen barrierefreien Ausflug oder Urlaub steht nichts mehr im Wege. Da die Anzahl entsprechender Fahrzeuge beschränkt ist, sollten Sie frühzeitig reservieren!

Kontaktdaten:

Handicaptravel – Reisen auch mit Handicap

Tel: 0800 - 86 32556 (kostenfrei)

E-Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de

Internet: www.handicaptravel.de

Hertz Autovermietung GmbH

Ginnheimer Str. 4, 65760 Eschborn

Tel: 01805 33 35 35

(€ 0,14/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom;
max. € 0,42/Min. bei Nutzung der Servicenummer aus
Mobilfunknetzen.)

Fax: 06196-937-289

Internet: www.hertz.de

Grimm WohnMobile und WohnWagen GmbH

Untere Hauptstraße 23, 76887 Oberhausen

Tel: 06343 - 71 22

Fax: 06343 - 55 71

E-Mail: grimm-wohnmobile@t-online.de

Internet: www.grimm-wohnmobile.de

PARAVAN GmbH (Kooperationspartner AVIS)

Paravan-Straße 5-10, 72539 Pfronstetten-Aichelau

Tel: 07388 - 9995 66

Fax: 07388 - 9995 79

E-Mail: info@paravan.de

Internet: www.paravan.de/service

7.5 Mietboote

Handicaptravel ermöglicht Ihnen auch das barrierefreie Reisen auf dem Wasser. Unter **www.handicaptravel.de** erfahren Sie alles Wissenswerte rund um Hausbootcharter, Flusskreuzfahrten in Frankreich und zahlreiche weitere Aktivitäten.



➤ 8 ADAC Leistungen



8.1 Teilnahme an einem speziellen Fahrsicherheitstraining

An den Fahrsicherheitstrainings des ADAC können selbstverständlich auch Personen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen teilnehmen. Sie trainieren mit Ihrem eigenen Fahrzeug spezielle Fahrübungen, um **kritische Situationen im Straßenverkehr** besser zu meistern. Bitte haben Sie keine Scheu, bei der Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining Ihre Mobilitätseinschränkung oder Behinderung zu benennen! So können erfahrene Trainer Sie unterstützen.

Erfahrungen zeigen, dass durch Teilnehmer mit Handicap **neue Aspekte** in den Kurs einfließen, von denen auch die anderen Kursteilnehmer profitieren können.

Informationen sind im Internet unter **www.adac.de/fahrsicherheits-training** oder über die Servicenummer 0180 5 12 10 12 (€ 0,14/

Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; max. € 0,42/Min. bei Nutzung der Servicenummer aus Mobilfunknetzen) erhältlich.

TIPP: Der ADAC führt die Kurse nach den Richtlinien des DVR (Deutscher Verkehrssicherheitsrat) durch. Damit besteht für Sie die Möglichkeit, Zuschüsse bei Ihrer Berufsgenossenschaft zu erhalten.

8.2 Erreichbarkeit der ADAC Pannenhilfe

Die Notrufe der ADAC Mitglieder werden rund um die Uhr bei fünf mit modernster Technik ausgestatteten Pannenhilfe-Zentralen angenommen. Mit satellitengestützter GPS-Technik orten die Mitarbeiter den Pannenhelfer, der am schnellsten vor Ort sein kann. In über 84 % aller Fälle gelingt es den Gelben Engeln, den Schaden direkt zu beheben. Aufwändiges Abschleppen und hohe Werkstattkosten bleiben Ihnen so erspart.

Muss Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden und benötigen Sie ein Taxi zur Weiter- bzw. Heimfahrt, übernimmt der ADAC bei Vorliegen einer ADAC Plusmitgliedschaft die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi in Europa bis insgesamt 30,00 Euro.

Hilfe bei Pannen und Notfällen in Deutschland und im Ausland:

aus dem Festnetz: 0 180 2 22 22 22*

über das Handy: 22 22 22

(ohne Vorwahl aus allen Netzen, Providertarif)

aus dem Ausland: +49 89 22 22 22

Fahrzeugbezogene Schutzbriefleistungen im Inland: +49 89 76 76 70

Medizinische Hilfe: +49 89 76 76 76

*) 0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min.
aus Mobilfunknetzen

8.3 Pannenhilfe für Gehörlose

Gehörlose können unter der Faxnummer (0 81 91) 93 83 03, die auch per SMS vom Handy aus angewählt werden kann, rund um die Uhr die Pannenhilfe des ADAC anfordern:

Über Mobiltelefon: SMS

Provider	Vorwahl	Beispiel mit der ADAC Notruf-Faxnummer
D1 (T-Mobile)	99	99 0 81 91 93 83 03
D2 (Vodafone)	88 oder 99	88 0 81 91 93 83 03 (ACHTUNG! Bei Anwahl dieser Nummer erscheint Text mit Werbung) 99 0 81 91 93 83 03
O2	329	329 081 91 93 83 03
E-Plus	1551	1551 081 91 93 83 03

Die Mitarbeiter der Pannenhilfe können Ihnen per SMS eine Antwort auf Ihr Handy versenden.

Über Mobiltelefon

Viele Mobiltelefone bieten die Möglichkeit, E-Mails und somit auch eine Pannenhilfe-Meldung über **webnotruf@adac.de** zu versenden. Wie Sie Ihr Mobiltelefon für den Versand von E-Mails konfigurieren, erfragen Sie bitte bei Ihrem Netzbetreiber bzw. Mobilfunkanbieter. Die Kosten hängen von Provider und gewähltem Tarif ab.

Über Fax

Der ADAC hat zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. Kiel einen Vordruck entwickelt, den Sie im Notfall an die ADAC Pannenzentrale (08191 938303) faxen können. Diesen Vordruck finden Sie unter **www.adac.de** und im weiteren Verlauf unter der Rubrik *Mitgliedschaft* sowie *Telefonnummern und Notruf*.

TIPP: Damit wir Ihnen schnell helfen können, benötigen wir folgende Daten:

- Vor- und Nachnamen
- Mitgliedsnummer
- Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Unfallursache
- Schadensort

8.4 Vergünstigte Mitgliedschaft im ADAC

Der ADAC bietet für schwerbehinderte Personen eine Palette an Leistungen zu vergünstigten Tarifen – von der klassischen ADAC Mitgliedschaft bis zum ADAC PartnerPlusPaket für Schwerbehinderte inkl. Unterwegsschutz. Auskünfte sind im Internet auf **www.adac.de** unter der Rubrik *Mitgliedschaft & Vorteile* und *Tarif-Übersicht* oder telefonisch unter der Servicrufnummer 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) erhältlich.

8.5 ADAC Stiftung Gelber Engel

Die ADAC Stiftung *Gelber Engel* wurde 2007 gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke. Sie fördert neben Unfallpräventionsprojekten und Unfallforschung auch Unfallopfer:

Ein Unfall ist ein Ereignis, das sich oft nachhaltig auf das künftige Leben der Verunfallten auswirkt. Neben dem enormen Kraftakt, den die Umstellung auf eine neue Lebenssituation häufig von den Betroffenen verlangt, sind notwendige Anschaffungen für sozial schwache Familien oft kaum finanzierbar.

Die ADAC Stiftung unterstützt Bedürftige auf ihrem Weg zurück zur Mobilität. Die Unterstützung beinhaltet neben umfangreichen Beratungsleistungen auch verschiedenste Teilkostenübernahmen – z.B. für Anschaffungen und Umbauten von Fahrzeugen und Wohnräu-

men, für die kein öffentlicher Kostenträger aufkommt.

Interessenten können sich im Internet unter **www.adac.de/Stiftung** ausführlich informieren oder die Stiftung direkt anschreiben:

ADAC Stiftung *Gelber Engel*

Am Westpark 8

81373 München

E-Mail: stiftung@adac.de

Telefonisch hilft bei allen Fragen rund um die Individualhilfe die extra eingerichtete telefonische Beratungs-Hotline gerne weiter:

089/7676-3450.

➤ 9 Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)



Personen mit Behinderung haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Gleichstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat umfassende Informationen aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und soziale Sicherung bereitgestellt, die unter **www.bmas.de** abgerufen werden können. Für konkrete Fragen zu Themen und Aufgabenbereichen des Ministeriums wie Rente, Minijobs oder Infos für Menschen mit Behinderung steht Ihnen das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr zur Verfügung (s. Kapitel 10).

➤ 10 Adressen



Vielleicht kennen Sie jemanden, der kompetente Unterstützung benötigt und Ansprechpartner sucht? Hier helfen die im Folgenden aufgeführten Anlaufstellen sicher weiter. Bitte beachten: Diese Liste erhebt natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Hafenstraße 6, 78462 Konstanz

Tel: 07531 - 3640-0

Fax: 07531 - 3640-373

E-Mail: info@bsb-online.com

Internet: www.bsb-online.com

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Tel: 03018 - 527-0

Fax: 03018 - 527-1830

E-Mail: info@bmas.bund.de

Internet: www.einfach-teilhaben.de

Bürgertelefon Infos für behinderte Menschen: 01805/676715
(Festpreis 14 Cent/Min., abweichende/andere Preise aus den
Mobilfunknetzen möglich)

**Deutsche Bahn: Mobilitätsservice-Zentrale -
Unterstützung bei der Planung barrierefreier Reisen**

Tel: 0180 5 512512

Internet: www.bahn.de/handicap

**Deutscher Behindertenrat c/o Weibernetz e.V.
Kölnische Str. 99, 34119 Kassel**

Tel: 0561 - 72 885-85

Fax: 0561 - 72 885-53

E-Mail: info@deutscher-behindertenrat.de

Internet: www.deutscherbehindertenrat.de

**Europäische Kommission /
GD Beschäftigung, Soziales und Integration
B-1049 Brüssel, Belgien**

Tel: 00800 6789 1011

(gebührenfrei von jedem Ort innerhalb der EU)

Internet: ec.europa.eu/social

**Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Wurzerstraße 4 a, 53175 Bonn**

Tel: 0228 - 820 93-0

Fax: 0228 - 820 93-43

E-Mail: kontakt@vdk.de

Internet: www.vdk.de

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe
Carl-Miele-Str. 210, 33311 Gütersloh

Tel: 01805 093093
(42 Cent/Min., Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)
Fax: 01805 094094
E-Mail: info@schlaganfall-hilfe.de
Internet: www.schlaganfall-hilfe.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth

Tel: 09 21 - 605-03,
Fax: 09 21 - 605-39 03
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Internet: www.zbfs.bayern.de

➤ 11 Weitere ADAC Fachbroschüren

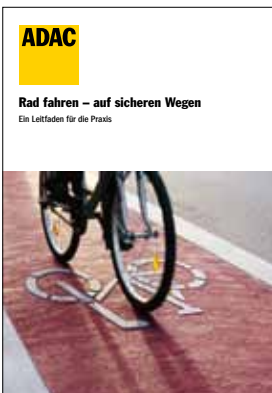


ADAC – Wir machen Mobilität sicher

Diese Publikation berichtet über die zahlreichen Aktivitäten des ADAC, u.a. in den Bereichen Verkehrserziehung, Sicherheitstraining, Verkehrsmedizin, Fahrzeugtechnik sowie Luftrettung.

Redaktion: Björn Dosch,
Dr. Andrea David, Ronald Winkler

36 Seiten, 1. Auflage, 2009
kostenlos (in begrenzter Stückzahl)
Artikelnr. 2831791



Rad fahren – auf sicheren Wegen

Diese Fachbroschüre beschreibt zahlreiche Lösungen für die sichere Führung von Radfahrern in unseren Städten.

Redaktion: Ronald Winkler

36 Seiten, 1. Auflage, 2011
7,50 Euro
Artikelnr. 2830162



Motorrad fahren – auf sicherer Straße!

Diese Publikation beinhaltet insbesondere straßenbauliche und verkehrstechnische Maßnahmen, die die Sicherheit für Motorradfahrer erhöhen.

Redaktion: Ralf Stock et al.

24 Seiten, 1. Auflage, 2010
7,50 Euro, ArtikelNr. 2831842



Shared Space

Die Broschüre informiert über die planerischen und rechtlichen Grundlagen dieser neuen innerstädtischen Gestaltungsphilosophie.

Redaktion: Ronald Winkler

28 Seiten, 1. Auflage, 2010
5,- Euro, ArtikelNr. 2830381

Diese ADAC Fachbroschüren können direkt beim ADAC e.V. unter Angabe der Artikelnummer bezogen werden:

- **per Post: Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München**
- **per Fax: 089/7676-4567**
- **per E-Mail: verkehr.team@adac.de**

Die Versandgebühr beträgt jeweils 1,73 Euro. ADAC Mitglieder erhalten diese Broschüren bei Angabe ihrer Mitgliedsnummer versandkostenfrei.

Notizen

This image shows a full page of white paper with horizontal dashed lines, typical of primary school handwriting practice paper. The lines are evenly spaced and run across the entire width of the page. There are no margins, text, or other markings present.

ADAC e.V.

Am Westpark 8
81373 München



2831304/08.11./20'